

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Bundesbesoldungsgesetz hat in Anlage II, die die Ämter für Hochschullehrer regelt, in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 die einheitliche Amtsbezeichnung „Professor“ festgelegt. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1983 — 2 BvR 720/79 u. a. — ist diese einheitliche Amtsbezeichnung insoweit mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar, als sie auch Hochschullehrern an wissenschaftlichen Hochschulen beigelegt wird, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 oder C 3 eingewiesen sind. Daher soll das Recht der Hochschullehrer auf eine amtsangemessene Amtsbezeichnung dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts angepaßt werden.

Der Entwurf verfolgt sodann die Absicht, die besoldungsrechtlichen Folgerungen aus der Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen zu ziehen, wie sie das vom Deutschen Bundestag am 26. September 1985 verabschiedete Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (vgl. BT-Drucksache 10/2883) vorsieht (s. unter „B. Lösung“, I. zweiter Absatz sowie in der genannten Drucksache: II. 4. des Allgemeinen Teils der Begründung, Seite 16; Nr. 25 dritter Absatz der Stellungnahme des Bundesrates, Seite 40, und Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu, Seite 43).

B. Lösung

- I. Der Entwurf sieht vor, daß sich die Amtsbezeichnung der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen durch kennzeichnende Zusätze von denen der Professoren an Fachhochschulen abhebt.

Die bisherigen Ämter des Hochschulassistenten in Besoldungsgruppe C 1 und des Professors in Besoldungsgruppe C 2 an wissenschaftlichen Hochschulen fallen weg. Es werden die neuen Ämter „Wissenschaftlicher Assistent“,

„Künstlerischer Assistent“, „Oberassistent“, „Oberingenieur“ und „Hochschuldozent“ ausgebracht.

II. Wesentliche Vorschläge des Bundesrates:

- sechs (statt drei) Amtsbezeichnungen auszubringen, nämlich zusätzlich: „Professor an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule“ und „Professor an einer Pädagogischen Hochschule“ (neben dem „Universitätsprofessor“) und „Professor an einer Musikhochschule“ (neben dem „Professor an einer Kunsthochschule“),
- die Besoldungsgruppe C 2 auch für die an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und in integrierten Studiengängen lehrenden Professoren beizubehalten (neben denen an Pädagogischen Hochschulen),
- alle in Besoldungsgruppe C 4 ausgebrachten Professorenarten mit dem Amtsbezeichnungszusatz „Ordentlicher“ auszustatten,
- auch die Landesregierungen zu ermächtigen, für ihren Verwaltungs- und Richterbereich Lehrzulagenverordnungen zu erlassen,
- auch die Landesregierungen zu ermächtigen, für ihren Hochschulbereich Prüfervergütungsverordnungen zu erlassen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (132) — 225 00 — Bu 167/86

Bonn, den 20. Februar 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . ., wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird beim 2. Abschnitt im 3. Unterabschnitt das Wort „Hochschulassistenten“ durch das Wort „Hochschuldozenten“ ersetzt.
2. Im 2. Abschnitt (Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen) wird in der Überschrift des 3. Unterabschnittes das Wort „Hochschulassistenten“ durch das Wort „Hochschuldozenten“ ersetzt.
3. § 32 wird gestrichen.
4. § 33 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Ämter der Professoren an Hochschulen und der nicht in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuften Hochschuldozenten und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) geregelt.“
5. In § 34 werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1, 2 und 2 a“ ersetzt.
6. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen, sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 auszubringen. Bei einem Dienstherrn darf die Zahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen, in der Besoldungsgruppe C 4 56,25 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an diesen Hochschulen nicht überschreiten.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die jeweiligen Worte „wissenschaftlichen“ werden durch die Worte „pädagogischen“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absätze 1 und 3“ ersetzt und nach dem Wort „für“ die Worte „wissenschaftliche Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen und“ eingefügt; Satz 2 erhält folgende Fassung: „Planstellen für Studiengänge, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden, dürfen bis zu einem Anteil von 60 v. H. entsprechend Absatz 1 ausgebracht werden; im übrigen sind sie in Besoldungsgruppe C 3 auszubringen.“
7. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 20 Abs. 2 der Vorbemerkungen werden hinter dem Wort „zuzüglich“ die Worte „des Ortszuschlages und“ und hinter den Worten „des Grundgehaltes“ ein Komma und die Worte „des Ortszuschlages“ eingefügt.
 - b) Nummer 27 Buchstabe d der Vorbemerkungen erhält folgende Fassung:
„d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Künstlerische und Wissenschaftliche Assistenten, Studienräte und Militärfarrer in der Besoldungsgruppe A 13.“
 - c) In der Besoldungsgruppe A 13 werden nach der Amtsbezeichnung „Konsul“ die Amtsbezeichnung „Künstlerischer Assistent“ und nach der Amtsbezeichnung „Seehauptkapitän²⁾“ die Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Assistent“ eingefügt.
 - d) In der Besoldungsgruppe A 14 werden nach der Amtsbezeichnung „Chefarzt²⁾“ die Amtsbezeichnung „Hochschuldozent⁹⁾ 10) 11)“ und nach der Amtsbezeichnung „Oberarzt⁴⁾“ die Amtsbezeichnungen „Oberassistent¹⁰⁾“ und „Oberingenieur“ eingefügt und am Schluß die Fußnoten „9) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2.“, „10) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.“ und „11) In den Fällen des § 48d Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes.“ angefügt.

- e) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler einer Hochschule der Bundeswehr“ durch die Amtsbezeichnung „Kanzler einer Universität der Bundeswehr“ ersetzt.
- f) In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Präsident einer Hochschule der Bundeswehr“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident einer Universität der Bundeswehr“ ersetzt.
8. Die Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 nach Nummer 1 ist folgende neue Nummer 1 a einzufügen:
- „1 a. bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, wenn die Bezüge aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem von der öffentlichen Hand institutionell geförderten Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der Besoldungsgruppe C 4 gewährt wurden.“
- bb) Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 a entsprechend.“
- b) In den Vorbemerkungen Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „Hochschulassistenten“ durch das Wort „Hochschuldozenten“ ersetzt.
- c) Den Vorbemerkungen wird folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. Amtsbezeichnungen
Weibliche Professoren und Hochschuldozenten führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.“
- d) Die Besoldungsgruppe C 1 entfällt.
- e) Die Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 erhalten folgende Fassung:
- „Besoldungsgruppe C 2
Hochschuldozent^{1) 2) 3)}
Professor⁴⁾
- an einer Fachhochschule —
- an einer Gesamthochschule oder an einer anderen Hochschule, soweit überwiegend in Fachhochschulstudiengängen tätig —
- Professor an einer Kunsthochschule⁵⁾
Universitätsprofessor
- an einer Pädagogischen Hochschule —

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
2) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.
3) In den Fällen des § 48 d Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes.
4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.
5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 3, C 4.

Besoldungsgruppe C 3

Professor¹⁾

— an einer Fachhochschule —

— an einer Gesamthochschule oder an einer anderen Hochschule, soweit überwiegend in Fachhochschulstudiengängen tätig —

Professor an einer Kunsthochschule²⁾Universitätsprofessor³⁾

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2.
2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 4.
3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 4.

Besoldungsgruppe C 4

Professor an einer Kunsthochschule¹⁾Universitätsprofessor²⁾

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 3.
2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.“

9. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:

- a) Im letzten Abschnitt unter „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ (Zulagen nach Fußnoten zu den Besoldungsgruppen) wird zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 folgende Zulage eingefügt:

„A 14	10	197,14“.
-------	----	----------

- b) Der Abschnitt „Vorbemerkungen“ unter „Bundesbesoldungsordnung C“ wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Nummer 3

Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
--------------------	--

für Beamte der Besoldungsgruppe C 2	A 15
-------------------------------------	------

für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4	B 3“.
--	-------

bb) Nach Nummer 5 wird angefügt:

„Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 2	197,14“.
-----------------------	-----------	----------

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975.

Artikel 2 Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Für Hochschulassistenten und Professoren in Besoldungsgruppe C 2 an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen, gelten die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter. Entsprechendes gilt für Beamte, deren Übernahmeverfahren nach § 75 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes noch nicht abgeschlossen ist, bis zur Übernahme und für die in dem Übernahmeverfahren nach Besoldungsgruppe C 2 übernommenen Beamten. Soweit Professoren in der Besoldungsgruppe C 2 als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig sind, erhalten sie die Stellenzulage nach Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe C 2 in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) Die Ämter „Hochschulassistent“ in Besoldungsgruppe C 1 und „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen)“ in der Besoldungsgruppe C 2, diese mit der Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“, werden als künftig wegfallende Ämter in die Anlage 2 zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Januar 1985 (BGBl. I S. 211) geändert worden ist, eingefügt; dabei werden die Grundgehaltssätze des erstgenannten Amtes in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Höhe ebenfalls in diese Verordnung eingefügt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 darf das Amt „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen)“ weiter verliehen werden; die Amtsinhaber erhalten ebenfalls die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“.

§ 2

Beamte mit der bisherigen Amtsbezeichnung Professor, deren Amtsbezeichnung sich durch dieses Gesetz ändert, führen die neue Amtsbezeichnung; entsprechendes gilt für die nach § 75 des Hochschulrahmengesetzes übergeleiteten Professoren, soweit sie entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden.

§ 3

(1) Wird der Vomhundertsatz des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses

Gesetzes überschritten, ist jede zweite freierwerdende Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 3 umzuwandeln. Neue Planstellen für Professoren dürfen bis zum Erreichen des Vomhundertsatzes nur in der Weise ausgebracht werden, daß höchstens 50 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 zugewiesen werden. Satz 1 gilt nicht, soweit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zahl der Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 an wissenschaftlichen Hochschulen 45 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen, nicht überschritten hat. Der Vomhundertsatz des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes muß jedoch spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) erlassenen Landesgesetzes erreicht sein.

(2) Werden die Vomhundertsätze des § 35 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes überschritten, ist jede dritte freierwerdende Planstelle entsprechend umzuwandeln. Neue Planstellen für Professoren dürfen bis zum Erreichen der Vomhundertsätze nur in der Weise ausgebracht werden, daß höchstens 50 vom Hundert von diesen Planstellen derselben Besoldungsgruppe zugewiesen werden.

Artikel 3 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten für die Länder Artikel 2 § 1 Abs. 2 und § 3 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) erlassenen Gesetzes in Kraft.

Begründung**Artikel 1***Zu Nummern 1 und 2*

Redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der geänderten Personalstruktur nach dem — novellierten — Hochschulrahmengesetz ergibt.

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung des Inkrafttretens in § 32 Bundesbesoldungsgesetz ist durch Zeitablauf hinfällig geworden; sie entfällt ersatzlos. Das Inkrafttreten der geänderten §§ 33, 34 und 35 (s. Nummern 4, 5 und 6) regelt Artikel 4 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 4

Notwendige Folgeänderung wegen der geänderten Personalstruktur nach dem — novellierten — Hochschulrahmengesetz, mit der das Amt des Hochschulassistenten wegfällt und das Amt des Hochschuldozenten geschaffen wird. Zur Wechselwirkung zwischen dem Verzicht auf den in Besoldungsgruppe C 2 eingestuften Professor an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen, und der Ausgestaltung des Amtes des Hochschuldozenten siehe Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates in BT-Drucksache 10/2883 zu 17 — Artikel 1 Nr. 27 (§ 48d) (Seite 42) und Prüfungsbericht der Bundesregierung vom 18. Juni 1985 in Drucksache des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft 10/96, betr. zu 17 (Seite 57).

Zu Nummer 5

Folgeänderung wegen früherer Gesetzesergänzung.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Der vorgesehene Wegfall des bisherigen Amtes des Professors an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen, in der Besoldungsgruppe C 2 bedingt die Festlegung neuer Obergrenzen für die Planstellen für Professoren in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4. Das bisherige Planstellenverhältnis zwischen den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 bleibt gewahrt.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Der neue Absatz 2 regelt gesondert die Obergrenze für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen, an denen auch weiterhin in Besoldungsgruppe C 2 eingestufte Professoren tätig sein sollen.

Zu Nummer 6 Buchstaben c und d

Redaktionelle Änderung wegen der Verschiebung der bisherigen Absätze 2 und 3 des § 35.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Mit der notwendigen Ergänzung wird klargestellt, daß Grundgehalt und Ortszuschlag bei Ermittlung der Ausgleichszulage grundsätzlich eine Einheit bilden.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Die Ergänzung stellt sicher, daß die Inhaber der neu eingefügten Ämter die Stellenzulage nach Nummer 27 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B erhalten.

Zu Nummer 7 Buchstaben c und d

Notwendige Ausbringung neuer Ämter in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 als Folge der neuen Personalstruktur nach dem — novellierten — Hochschulrahmengesetz. Für Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit wird ein Amt in der Besoldungsgruppe A 14 eingerichtet, während für Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein Amt in der Besoldungsgruppe C 2 ausgewiesen wird (s. zu Nr. 8 Buchstabe e, letzter Absatz).

Zu Nummer 7 Buchstaben e und f

Änderungen infolge Umbenennungen der Bundeswehrhochschulen in „Universitäten“ der Bundeswehr.

Zu Nummer 8 Buchstabe a

Durch die Ergänzung soll der Wechsel von einer Großforschungseinrichtung zu einer Universität oder Technischen Hochschule erleichtert werden. Bisher kann bei einer Berufung eines Professors in Besoldungsgruppe C 4 einer Universität oder Technischen Hochschule auf eine C 4-Stelle einer Großforschungseinrichtung ein Zuschuß nach der Vorbemerkung Nummer 1 zu der Bundesbesoldungsordnung C ohne Beschränkung auf den bisherigen Besitzstand gewährt werden, weil es sich für die Großforschungseinrichtungen um eine „zweite Berufung“ im Sinn von Absatz 1 Nr. 2 handelt. Im umgekehrten Fall kann derzeit ein Zuschuß nur nach Absatz 1 Nr. 1 zur Wahrung des Besitzstandes gewährt werden, nicht aber mit einem Zugewinn; denn es handelt sich für die Universität oder Technische Hochschule um eine „erste Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4“. Mit der Tätigkeit

bei einer privatrechtlich organisierten Großforschungseinrichtung wird besoldungsrechtlich kein „Amt“ der Besoldungsgruppe C 4 wahrgenommen. Die Ergänzung soll die Gewährung eines Zuschusses ohne Beschränkung auf den Besitzstand ermöglichen.

Zu Nummer 8 Buchstabe b

Notwendige redaktionelle Änderung wegen der neuen Personalstruktur nach dem — novellierten — Hochschulrahmengesetz.

Zu Nummer 8 Buchstabe c

Diese Bestimmung stellt klar, daß entsprechend der Regelung nach Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B die weibliche Amtsbezeichnung auch für Professorinnen und Hochschuldozentinnen gilt.

Zu Nummer 8 Buchstabe d

Durch den vorhergesehenen Wegfall des Amtes des Hochschulassistenten läuft die Besoldungsgruppe C 1 leer; sie wird daher nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 8 Buchstabe e

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluß vom 29. Juni 1983 festgestellt, die einheitliche Amtsbezeichnung Professor auch für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 sei mit Artikel 33 Abs. 5 GG unvereinbar. Es begründete seinen Beschluß u. a. damit, daß Amtsbezeichnungen für Hochschullehrer amtsangemessen und so aussagekräftig sein müßten, daß sie ihrer Doppelfunktion genügten: einerseits das Gewicht und den Inhalt des Amtes zur Unterscheidung von anderen Ämtern erkennen zu lassen und andererseits die Qualifikation und Kompetenz des Amtsinhabers zu verdeutlichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat es dem Gesetzgeber überlassen, die von ihm für angemessen erachteten und die vorgenannten Grundsätze berück-

sichtigenden Amtsbezeichnungen zu wählen. Bei der Neuregelung wird dem Gehalt der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung dadurch entsprochen, daß Professorenämter an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen jeweils durch eigene Bezeichnungen gekennzeichnet werden. Der Kernbezeichnung Professor wird eine Ergänzung — entweder als Teil der Amtsbezeichnung oder als Funktionszusatz — beigefügt, die aussagt, an welcher Hochschule der jeweilige Professor lehrt. Die Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen werden jeweils in einer Amtsbezeichnung zusammengefaßt: „Universitätsprofessor“ und „Professor an einer Kunsthochschule“. Auch für die Fachhochschullehrer — Besoldungsgruppe C 2 und C 3 — bleibt es bei einer — nur durch einen Funktionszusatz, der nicht Teil der Amtsbezeichnung ist, näher gekennzeichneten — Amtsbezeichnung: „Professor“.

Neu eingefügt wird in die Besoldungsgruppe C 2 das Amt des Hochschuldozenten. Dort sollen diejenigen Hochschuldozenten eingestuft werden, denen der Status eines Beamten auf Lebenszeit verliehen wird; für Hochschuldozenten in Zeitdienstverhältnissen wird in Besoldungsgruppe A 14 ein Amt eingebracht (s. zu Nummer 7 Buchstaben c und d).

Zu Nummer 9

Notwendige Berücksichtigung von besonderen Funktionen der neuen Ämter Hochschuldozent und Oberassistent bei der Gewährung von Zulagen nach Anlage IX. Bei Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der geänderten Ämterstruktur.

Artikel 2

Die Vorschriften regeln den Übergang auf das neue Recht. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind grundsätzlich die neuen Amtsbezeichnungen zu führen. Dies gilt auch für die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Beamten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4, an den Pädagogischen Hochschulen auch in der Besoldungsgruppe C 2 auszubringen. Bei einem Dienstherrn darf die Zahl der Planstellen für Professoren in der Besoldungsgruppe C 4 56,25 v.H. der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 nicht überschreiten. Bei den Pädagogischen Hochschulen darf die Zahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 80 v.H. der Gesamtzahl der Stellen für Professoren nicht überschreiten.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Gesamthochschulen“ durch die Worte „wissenschaftliche Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen“ ersetzt.“

Begründung

zu a)

Nach § 35 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sollen die Obergrenzen der Planstellen der Professoren an Universitäten in Zukunft getrennt von denjenigen der Pädagogischen Hochschulen festgelegt werden. Der Bundesrat hält es nicht für gerechtfertigt, die einheitlichen Obergrenzen für wissenschaftliche Hochschulen aufzugeben, zumal die Pädagogischen Hochschulen nur in einigen Ländern — wie z. B. in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein — rechtlich selbständige Einrichtungen sind. Diese Länder würden durch die vorliegende Neufassung des § 35 Abs. 1 BBesG gegenüber denjenigen benachteiligt, bei denen die Pädagogischen Hochschulen in den Universitätsbereich eingegliedert sind. Durch die Obergrenze von 80 v.H. für die C 3- und C 4-Stellen an Pädagogischen Hochschulen und die allgemeine Festlegung, daß innerhalb dieser Obergrenze höchstens 56,25 v.H. in C 4 eingestuft werden dürfen, wird die im Regierungsentwurf festgelegte Obergrenze von maximal 45 v.H. C 4-Stellen im Bereich der Pädagogischen Hochschulen eingehalten.

zu b)

Der Regierungsentwurf geht insofern über die erklärten Ziele der Bundesregierung (vgl. Ab-

schnitt A II 4 der Begründung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes — BR-Drucksache 613/84 —) hinaus, als in die Neuordnung der Ämterstruktur der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen auch diejenigen Professoren einbezogen werden, die überwiegend in integrierten Studiengängen der Gesamthochschulen eingesetzt sind und sich durch besondere Leistungen in der beruflichen Praxis gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HRG qualifiziert haben. Diese Professoren, die, wie im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1982 — BVerfGE 61 S. 210 (249 ff.) ausgeführt ist, „schwerpunktmäßig für den Teil der Lehre zuständig (sind), der dem Fachhochschulbereich entspricht“, sind derzeit wie Fachhochschullehrer in die Besoldungsgruppen C 2 und C 3 eingestuft, dem entspricht die geltende Stellenobergrenzenregelung in § 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG. Die im Regierungsentwurf vorgesehene künftige Verwendung im Amt „Universitätsprofessor“ (BesGr. C 3 und C 4), verbunden mit der Änderung der Stellenobergrenze in § 35 Abs. 4 Satz 2 BBesG — neu —, führt im Land Nordrhein-Westfalen, das allein berührt ist, zu Mehrkosten von mehreren Millionen DM. Damit wird der Grundsatz der Kostenneutralität verletzt. Durch die vorgeschlagenen Änderungen (hier und unter Ziffer 8) soll der bisherige Rechtszustand erhalten werden.

In § 35 Abs. 3 Satz 1 BBesG ist eine Erwähnung der Gesamthochschulen nicht mehr erforderlich, da sie von der Formulierung „wissenschaftliche Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen“ erfaßt sind. § 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG soll in der jetzt geltenden Fassung bestehen bleiben; einer Änderung des Satzes 2 bedarf es daher nicht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35) und Nr. 8 (Anlage II)

a) In Artikel 1 ist Nummer 6 (in der Fassung des Änderungsvorschlags oben Ziffer 1) wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a sind in § 35 Abs. 1 Satz 2 die Worte „Bei einem Dienstherrn“ durch die Worte „In einem Land und beim Bund“ zu ersetzen.

bb) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

a₁) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Bei einem Dienstherrn“ durch die Worte „In einem Land und beim Bund“ ersetzt.“

- b) In Artikel 1 Nr. 8 ist vor Buchstabe b folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

- a₁) In Nummer 2 der Vorbemerkungen wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Gesamtzahl der Professoren, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschußplanstellen), darf in einem Land und beim Bund zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nicht übersteigen.“

Begründung zu a) und b)

Die derzeit auf den Dienstherrn abstellenden Vorschriften über Stellenobergrenzen und Sonderzuschüsse führen in den Ländern zu Schwierigkeiten, in denen Hochschulen Dienstherrn ihrer Professoren sind. Diese Länder sollen hochschulübergreifend den gleichen Spielraum bei der Ausbringung von Professorenstellen und bei der Einrichtung von Sonderzuschußplanstellen erhalten wie die Länder, die selbst Dienstherrn der Professoren sind. Aus diesem Grunde soll für die Ausbringung und Verteilung von Planstellen und Sonderzuschüssen nicht mehr auf den Dienstherrn, sondern auf das gesamte Land abgestellt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35) und Nr. 8 (Anlage II)

- a) In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist in § 35 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Bei der Anwendung der Obergrenzen bleiben die Planstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.“

- b) In Artikel 1 Nr. 8 ist vor Buchstabe b folgender Buchstabe a₂ einzufügen:

- a₂) In Nummer 2 der Vorbemerkungen wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 bleiben die Sonderzuschußplanstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.“

Begründung zu a) und b)

Die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer wird vom Land Rheinland-Pfalz auf der Grundlage von Vereinbarungen gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern getragen. Ihr obliegt durch weiterbildendes Studium die verwaltungswissenschaftliche Aus- und Fortbildung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des gesamten Bundesgebiets. Sie erfüllt daher — anders als die übrigen Hochschulen, deren typische Bildungsaufgaben im tertiären Bereich liegen — Aufgaben im postuniversitären („quartären“) Bildungsbereich. Die Sonderstellung dieser Hochschule

kommt insbesondere auch darin zum Ausdruck, daß einem ihrer Organe, dem Verwaltungsrat, Vertreter des Bundes und aller Länder angehören.

Der besonderen Struktur und Aufgabenstellung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer entsprechend sind derzeit sämtliche bei ihr eingerichteten Professorenstellen in der Besoldungsgruppe C 4 ausgebracht. Nach der geltenden Fassung des § 35 Abs. 1 BBesG belastet jedoch die Hochschule ausschließlich die haushaltsmäßige Stellenbegrenzung des Landes Rheinland-Pfalz. Dies ist im Hinblick auf die für den Bund und alle Länder übernommenen besonderen Bildungsaufgaben der Hochschule nicht gerechtfertigt. Durch die vorgeschlagene Gesetzesergänzung soll die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer bei der Berechnung und Anwendung der Obergrenzen für Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 (§ 35 Abs. 1 BBesG) und der Obergrenzen für Sonderzuschüsse (Nummer 2 Abs. 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C) in Rheinland-Pfalz außer Betracht bleiben.

Der Änderungsvorschlag folgt damit im übrigen dem bereits in § 73 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes und in Nummer 20 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B zum Ausdruck gekommenen Willen des Bundesgesetzgebers, der besonderen Aufgabenstellung und Struktur der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer Rechnung zu tragen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6a — neu — (§ 44) und Artikel 2 (§ 4 — neu —)

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

6a. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Staatsanwälte, die in ihrem Hauptamt im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind, zu regeln. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht bei der Einstufung berücksichtigt ist; sie darf den Höchstbetrag nach Anlage IX nur bei solchen Lehrkräften erreichen, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte Lehrtätigkeiten ausüben. Mit der Stellenzulage sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und ein Aufwand mit abgegolten.“

b) In Artikel 2 ist folgender § 4 anzufügen:

„§ 4

Artikel IX § 14 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1710), findet hinsichtlich § 44 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.“

Begründung zu a) und b)

Der Erlass einer bundeseinheitlichen Lehrzulagenverordnung gemäß § 44 BBesG ist bisher nicht erfolgt. Aufgrund des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 13. September 1984 — 2 C 71.81 — sind die Länder mit ihren zum Teil noch als Aufwandsentschädigung konstruierten Lehrzulagen jedoch gehalten, diese alsbald auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen.

Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der Lehrzulagenverordnung gemäß § 44 BBesG ergeben sich bei der Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern. Es erscheint daher sinnvoll, die beim Erlass des 2. BesVNG vorgesehene Möglichkeit für die Länder, unter Beachtung eines vorgegebenen Rahmens eigene Regelungen zu schaffen, wiederherzustellen. Das mit der Streichung dieser Ermächtigung 1978 verfolgte Ziel einer Vereinheitlichung in Bund und Ländern wird auch durch den festgelegten Rahmen (Höchstbetrag etc.) weitgehend erreicht; einer Vereinheitlichung bis ins letzte Detail bedarf es dagegen nicht.

Die Neufassung des § 44 BBesG führt weder beim Bund noch bei den Ländern zu Mehrkosten. Die zur Zeit angewandten Regelungen gehen im Ergebnis teilweise sogar über den Ermächtigungsrahmen hinaus.

Die Ermächtigung ist nunmehr so formuliert, daß auch solche Lehtätigkeiten angemessen berücksichtigt werden können, die weniger als die Hälfte des Hauptamtes ausmachen. Damit kann den tatsächlichen Gegebenheiten in den meisten Bereichen der Aus- und Fortbildung besser Rechnung getragen werden.

Die Übergangsregelung gemäß Buchstabe b ist erforderlich, um bis zum Erlass der Lehrzulagenverordnungen durch die Länder deren gegenwärtige Regelungen rechtlich abzusichern.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage I)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Nummer 20 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung von medizinischen Einrichtungen im Hochschulbereich mit mindestens 3 000 hauptberuflich Beschäftigten dürfen höchstens in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft werden, wenn sie gleichzeitig zum Beauftragten für den Haushalt bestellt sind und Geschäftsführung der medizinischen Einrichtungen wahrnehmen; die Einstufung muß um mindestens eine Besoldungsgruppe unter der des Kanzlers der Hochschule liegen.“

bb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „zuzüglich“... (weiter wie Gesetzentwurf).“

Begründung

Nach dem geltenden Bundesbesoldungsgesetz sind die Funktionen der Verwaltungsdirektoren von medizinischen Einrichtungen Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A, das heißt höchstens der Besoldungsgruppe A 16, zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht nicht mehr dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG), soweit es sich um die Verwaltungsdirektoren großer medizinischer Klinika im Hochschulbereich handelt. Diese Ämter sollen daher künftig durch die Länder auch in die Besoldungsgruppen B 2 und B 3 der Landesbesoldungsordnungen B eingestuft werden können. Die geforderten besonderen Voraussetzungen sowie die Ausgestaltung der Einstufungsregelung als Höchstgrenze sollen gewährleisten, daß Störungen des Besoldungsgefüges unterbleiben und gleichzeitig zusätzliche Besonderheiten in den Ländern berücksichtigt werden können.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage I)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d sind bei der Amtsbezeichnung „Hochschuldozent“ der weitere Fußnotenhinweis „12)“ anzubringen, nach dem Wort „tätig.“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen,

nach dem Wort „Hochschulrahmengesetzes.“ die Worte „und „12) Die Vorbemerkung Nummer 4 zur Bundesbesoldungsordnung C gilt entsprechend.“

einzufügen.

Begründung

Durch die in Artikel 1 Nr. 8 vorgesehene Änderung der Vorbemerkung Nummer 4 zur Bundesbesoldungsordnung C wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß auch Hochschuldozenten die dort geregelte Prüfervergütung erhalten können. Von dieser Regelung innerhalb der Bundesbesoldungsordnung C werden jedoch die nach dem Regierungsentwurf der Besoldungsgruppe A 14 zugeordneten Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht erfaßt und

folglich — wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Besoldung (§ 2 BBesG) — von der Vergütung ausgeschlossen. Angesichts gleicher Dienstaufgaben läßt sich diese unterschiedliche Vergütungsregelung für Lebenszeitbeamte einerseits, Zeitbeamte andererseits nicht rechtfertigen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage II)

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b sind die Worte „In den Vorbemerkungen Nummern 3 und 4“ durch die Worte „In Vorbemerkung Nummer 3“ zu ersetzen.

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

b₁) Vorbemerkung Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Prüfungsvergütung für Professoren und Hochschuldozenten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung einer Vergütung für Professoren und Hochschuldozenten an Hochschulen des Bundes zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen, die durch die Prüfungstätigkeit bei Hochschulprüfungen entstehen, zu regeln. Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfungstätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastungen festzulegen.

(2) Hochschulprüfungen sind Prüfungen, mit denen ein Studiengang ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Den Abschlußprüfungen gleichgestellt sind Promotionsprüfungen. Vor- und Zwischenprüfungen können gleichgestellt werden, wenn sie in ihrer verfahrensmäßigen Ausgestaltung Abschlußprüfungen entsprechen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Prüfungsvergütungen für Professoren und Hochschuldozenten für die Mitwirkung an Hochschulprüfungen nach Absatz 2 und an Staatsprüfungen jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung

In Vorbemerkung Nummer 4 zur Bundesbesoldungsordnung C in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) ist die

Bundesregierung ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Vergütung für die Mitwirkung der Professoren und Hochschulassistenten des Bundes und der Länder an Hochschulprüfungen zu regeln. Die Bundesregierung hat bisher eine derartige Rechtsverordnung nicht erlassen. Die vorhandenen — sehr unterschiedlichen und vielfältigen — landesrechtlichen Regelungen gelten seit 1975 fort; jegliche — auch notwendige — Änderungen sind den Ländern verwehrt. Für Bereiche, in denen bis 1975 keine besoldungsrechtliche Prüfungsvergütung gewährt wurde, u. a. weil die Prüfungen im Nebenamt wahrgenommen werden, konnten bis heute keine Regelungen getroffen werden.

Wegen der unterschiedlichen Verhältnisse im Prüfungswesen und der stark differierenden Vorstellungen über eine künftige Regelung der Prüfungsvergütungen wird auch in naher Zukunft eine bundeseinheitliche Verordnung nicht zu erreichen sein. Angesichts der erkennbar gewordenen Vielzahl landesspezifischer Unterschiede und Besonderheiten kann ein Bedürfnis für eine einheitliche Regelung durch den Bund nicht mehr bejaht werden. Die Länder sollten deshalb ermächtigt werden, die Prüfungsvergütungen für Hochschulprüfungen — ebenso wie bereits die Prüfungsvergütungen für Staatsprüfungen — durch Rechtsverordnung selbst zu regeln.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage II)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

e) Die Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 erhalten folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe C 2
Hochschuldozent¹⁾ 2) 3)

Professor⁴⁾

— an einer Fachhochschule —

— an einer Gesamthochschule oder an einer anderen Hochschule, soweit überwiegend in Fachhochschulstudiengängen tätig —

Professor an einer Pädagogischen Hochschule⁵⁾

Professor an einer Kunsthochschule⁵⁾

Professor an einer Musikhochschule⁵⁾

Professor an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule⁵⁾

Universitätsprofessor

— an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule —⁶⁾

— an einer Gesamthochschule mit der Qualifikation entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Hochschulrahmengesetzes, soweit überwiegend in integrierten Studiengängen eingesetzt —

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 2) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.
- 3) In den Fällen des § 48d Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.
- 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 3, C 4.
- 6) Soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

Besoldungsgruppe C 3

Professor¹⁾

— an einer Fachhochschule —

— an einer Gesamthochschule oder an einer anderen Hochschule, soweit überwiegend in Fachhochschulstudiengängen tätig —

Professor an einer Pädagogischen Hochschule²⁾

Professor an einer Kunsthochschule²⁾

Professor an einer Musikhochschule²⁾

Professor an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule²⁾

Universitätsprofessor^{3) 4)}

Universitätsprofessor

— an einer Gesamthochschule mit der Qualifikation entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Hochschulrahmengesetzes, soweit überwiegend in integrierten Studiengängen eingesetzt —

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 4.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 4.
- 4) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

Besoldungsgruppe C 4

Ordentlicher Professor an einer Pädagogischen Hochschule

Ordentlicher Professor an einer Kunsthochschule

Ordentlicher Professor an einer Musikhochschule

Ordentlicher Professor an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule

Ordentlicher Universitätsprofessor¹⁾

- 1) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.“

Begründung

- Die für die Professoren an Pädagogischen Hochschulen im Regierungsentwurf vorgesehene Amtsbezeichnung ist irreführend, da Pädagogische Hochschulen in einigen Ländern selbstständige Einrichtungen sind.
- Die im Regierungsentwurf vorgesehene Amtsbezeichnung für Professoren an einer Kunsthochschule ist nicht zweifelsfrei, da sie nicht den gemeinten Personenkreis vollständig abdeckt.
- Für Professoren an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen ist, soweit diese Hochschulen das Recht zur Promotion und Habilitation besitzen, in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ bzw. „ordentlicher Universitätsprofessor“ vorzusehen.

Die Hochschule für Musik und Theater in Hannover und die Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig zum Beispiel sind künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen (§ 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) und somit keine Kunsthochschulen im Sinne der für Professoren an Kunsthochschulen in der Bundesbesoldungsordnung C vorgesehenen Regelung. In zahlreichen wissenschaftlichen Fächern werden Veranstaltungen angeboten. Die Hochschule für Musik und Theater verfügt darüber hinaus über einen eigenständigen wissenschaftlichen Studiengang (Journalistik). An beiden niedersächsischen künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen besteht auch die Möglichkeit zur Promotion und Habilitation. Die künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sind in ihrer wissenschaftlichen Ausrichtung den übrigen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes vergleichbar.

Diesem Umstand sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß sowohl Professoren an wissenschaftlichen als auch an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ führen, soweit die künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen das Recht zur Promotion und Habilitation besitzen.

- In den Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ist die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ mit dem Funktionszusatz „— an einer Gesamthochschule mit der Qualifikation entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Hochschulrahmengesetzes, soweit überwiegend in integrierten Studiengängen eingesetzt —“ aufzunehmen.

Der Regierungsentwurf geht insofern über die erklärten Ziele der Bundesregierung (vgl. Abschnitt A II 4 der Begründung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

— BR-Drucksache 613/84) hinaus, als in die Neuordnung der Ämterstruktur der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen auch diejenigen Professoren einbezogen werden, die überwiegend in integrierten Studiengängen der Gesamthochschulen eingesetzt sind und sich durch besondere Leistungen in der beruflichen Praxis gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HRG qualifiziert haben. Diese Professoren, die, wie im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1982 — BVerfGE 61, 210 (249 ff.) ausgeführt ist, „schwerpunktmäßig für den Teil der Lehre zuständig (sind), der dem Fachhochschulbereich entspricht“, sind derzeit wie Fachhochschullehrer in die Besoldungsgruppen C 2 und C 3 eingestuft, dem entspricht die geltende Stellenobergrenzenregelung in § 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG. Die im Regierungsentwurf vorgesehene künftige Verwendung im Amt „Universitätsprofessor“ (BesGr. C 3 und C 4), verbunden mit der Änderung der Stellenobergrenze in § 35 Abs. 4 Satz 2 BBesG — neu —, führt im Land Nordrhein-Westfalen, das allein berührt ist, zu Mehrkosten von mehreren Millionen DM. Damit wird der Grundsatz der Kostenneutralität verletzt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen (oben Ziffer 1 Buchstabe b und hier) soll grundsätzlich der bisherige Rechtszustand erhalten werden.

- Die im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1983 nahegelegte Hervorhebung der C 4-Professoren wird in der nach dem Regierungsentwurf vorgesehenen Amtsbezeichnung nicht hinreichend deutlich gemacht. Der notwendigen Hervorhebung dient die Amtsbezeichnung „ordentlicher Professor“ bzw. „ordentlicher Universitätsprofessor“.

9. Zu Artikel 2 (§ 1)

In Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „Pädagogische Hochschulen, gelten“ die Worte „unbeschadet § 2“ einzufügen.

Begründung

Nach der Übergangsbestimmung des Artikels 4 Abs. 2 soll Artikel 2 § 1 Abs. 2 erst gelten mit dem Inkrafttreten des das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes umsetzenden Landesgesetzes. Dies bedeutet offensichtlich, daß die Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des 2. BesVNG ergänzenden Bestimmungen für die Länder erst in Kraft treten sollen, wenn sie die HRG-Novelle umgesetzt haben.

Diese Übergangsbestimmung ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch nicht einzusehen, daß zwar die C 3-/C 4-Professoren an wissenschaftli-

chen Hochschulen sofort mit Inkrafttreten der Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes die neue Amtsbezeichnung führen, nicht aber ihre Kollegen, die Professoren in der Besoldungsgruppe C 2.

10. Zu Artikel 2 (§ 1)

In Artikel 2 ist § 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Ämter „Hochschulassistent“ in Besoldungsgruppe C 1 und „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen pädagogische Hochschulen)“ in der Besoldungsgruppe C 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der Bundesbesoldungsordnung C können bis zum Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) erlassenen Gesetzes verliehen werden; Satz 1 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das künftig wegfallende Amt „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen pädagogischen Hochschulen)“ in der Besoldungsgruppe C 2 darf in Fällen, in denen das Übernahmeverfahren nach § 75 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes noch nicht abgeschlossen ist, anlässlich der Übernahme weiter verliehen werden; der Amtsinhaber führt die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“.“

Begründung

Das Gesetz sieht den Wegfall der Ämter für Hochschulassistenten (BesGr C 1) und Professoren der BesGr C 2 an wissenschaftlichen Hochschulen (ausgenommen pädagogischen Hochschulen) vor. Für die vorhandenen Amtsinhaber sollen jedoch die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geltenden Fassung weiter gelten (voraussichtlicher Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes etwa Anfang des Jahres 1986). Sie sollen dann ab dem Inkrafttreten der nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes von den Ländern zu erlassenden Anpassungsgesetze als künftig wegfallende Ämter ausgebracht werden.

Bei dieser Rechtslage könnten vorhandene Bewerber, mit denen bereits Einstellungsverhandlungen geführt werden, nicht mehr in das Beamtenverhältnis als Hochschulassistent oder Professor der BesGr C 2 übernommen oder ihnen gleichwertige Funktionen übertragen werden, obwohl für die vorhandenen Amtsinhaber die bisherigen besoldungsrechtlichen Vorschriften bis zum Inkrafttreten der Hochschulrahmen-Anpassungsgesetze der Länder weitergelten.

Durch die vorgeschlagene Übergangsmaßnahme würde die Umsetzung des neuen Rechts in den Ländern wesentlich erleichtert werden.

11. Zu Artikel 2 (§ 3)

In Artikel 2 sind in § 3 Abs. 1 die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Wird der Vomhundertsatz des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes überschritten, so ist der Überhang durch geeignete haushaltsrechtliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Lehre und Forschung abzubauen. Neue Planstellen für Professoren dürfen bis zum Erreichen des Vomhundertsatzes nur in der Weise ausgebracht werden, daß höchstens 50 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 zugewiesen sind.“

Begründung

Die in Artikel 2 § 3 Abs. 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs vorgesehene Umwandlungsautomatik

würde die Universitäten außerordentlich belasten und deren Struktur nachteilig beeinflussen. Wenn eine Stellenumwandlung allein von dem Zufall abhängt, wann eine bestimmte Stelle frei wird, können hochschulpolitisch notwendige Strukturregelungen nicht getroffen werden. Eine Stellenumwandlung in Form einer Herabstufung nach C 3 ist keineswegs der einzig denkbare Weg, um einen vorhandenen Überhang abzubauen. Es sollte den Ländern nicht verwehrt werden, den im künftigen § 35 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz vorgesehenen Stellenkegel in einer angemessenen zeitlichen Frist auch darüber zu erreichen, daß eine Reihe von C 4-Planstellen nach deren Freiwerden zum Wegfall gebracht wird. Den Ländern sollte es also überlassen werden, den vorgesehenen Stellenkegel über eine sachlich begründete Personalstruktur herbeizuführen. Der Änderungsvorschlag macht zudem die in Artikel 2 § 3 Abs. 1 Satz 3 des Regierungsentwurfs getroffene Ausnahmeregelung überflüssig.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der zu ändernde § 35 Abs. 1 BBesG folgende Fassung erhält:

„(1) Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sind, unbeschadet der Regelungen in Absatz 3, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4, an den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen auch in der Besoldungsgruppe C 2 auszubringen. Bei einem Dienstherrn darf die Zahl der Planstellen für Professoren

in der Besoldungsgruppe C 4 56,25 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 nicht überschreiten. Bei den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen darf die Zahl der Planstellen

in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 80 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren nicht überschreiten.“

Begründung

Der Bundesrat wünscht die Beibehaltung von Ämtern der Besoldungsgruppe C 2 auch an den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen (s. Nr. 8 der Stellungnahme). Daher müssen die Obergrenzen dieser Hochschulen wie die der Pädagogischen Hochschulen geregelt werden.

Zu 2.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35) und Nr. 8 (Anlage II)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 3.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35) und Nr. 8 (Anlage II)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 4.

Zu Artikel 1 Nr. 6 a — neu — (§ 44) und Artikel 2 (§ 4 — neu —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird, auch im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

vom 13. September 1984, im wesentlichen zugestimmt.

Die Bundesregierung schlägt jedoch vor, dem § 44 BBesG folgende Fassung zu geben:

„§ 44**Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung einer Stellenzulage für Bundesbeamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Staatsanwälte im Bundesdienst, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind, zu regeln. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht bei der Einstufung berücksichtigt ist. Sie darf den Betrag nach Anlage IX nicht überschreiten. Mit der Stellenzulage sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und ein Aufwand mit abgegolten.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend Absatz 1 die Stellenzulage auch für den Bereich der Länder zu regeln.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 1 die Stellenzulage jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln. Die Länder können von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sofern die Bundesregierung keine Regelung nach Absatz 2 getroffen hat.“

Begründung

Die Vorschrift trägt den Vorschlag des Bundesrates im wesentlichen Rechnung, indem sie Ermächtigungen zu getrennten Rechtsverordnungen für den Bund und die Länder enthält. Vorsorglich wird jedoch die Kompetenz des Bundes für den Gesamtbereich (Absätze 1 und 2) aufrechterhalten, um zu gegebener Zeit überprüfen zu können, ob sich noch Möglichkeiten zum Erlass einer bundeseinheitlichen Verordnung ergeben. Die Vorschrift des Absatzes 3 Satz 2 über Dauer und Umfang der Länderermächtigung dient der Klarstellung.

In einer Sachfrage konnte die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates, auch solche Lehr-tätigkeiten angemessen berücksichtigen zu können, die weniger als die Hälfte des Hauptamtes ausmachen, nicht folgen. Hierdurch würden sich kostensteigernde Auswirkungen auf andere Bereiche ergeben.

Zu 5.**Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage I)**

Die Bundesregierung hat punktuelle Verbesserungen im Bereich der Bundesbesoldungsordnung B auch wegen des Zusammenhangs zwischen den einzelnen Einstufungsregelungen bisher nicht vorgeschlagen. Im Hinblick auf die landesrechtlichen Besonderheiten der betroffenen Funktionen erhebt sie jedoch keine Bedenken, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, diese Funktionen nach Maßgabe des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung auch in die Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 einzustufen.

Zu 6.**Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage I)**

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 7.**Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage II)**

Dem Vorschlag des Bundesrates wird im wesentlichen zugestimmt. Die Bundesregierung schlägt jedoch vor, Vorbemerkung Nummer 4 folgende Fassung zu geben:

„4. Prüfungsvergütung für Professoren und Hochschuldozenten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Hochschulen, die nach Landesrecht die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten haben und deren Personal im Dienst des Bundes steht, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung einer Vergütung für Professoren und Hochschuldozenten zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Prüfungstätigkeit bei Hochschulprüfungen entstehen. Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfungstätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastungen festzulegen.

(2) Hochschulprüfungen sind Prüfungen, mit denen ein Studiengang ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Den Abschlußprüfungen gleichgestellt sind Promotionsprüfungen. Vor- und Zwischenprüfungen können gleichgestellt werden, wenn sie in ihrer verfahrensmäßigen Ausgestaltung Abschlußprüfungen entsprechen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend Absatz 1 die Vergütung auch für den Bereich der Länder zu regeln.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 1 die Vergütung für Professoren und Hochschuldozenten für die Mitwirkung an Hoch-

schulprüfungen nach Absatz 2 jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln. Die Landesregierungen können von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sofern die Bundesregierung keine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat.

(5) Auf Staatsprüfungen finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. Die Gewährung einer Vergütung für Professoren und Hochschuldozenten, die an solchen Prüfungen mitwirken, bleibt landesrechtlicher Regelung vorbehalten.“

Begründung

Die Vorschrift trägt dem Vorschlag des Bundesrates im wesentlichen Rechnung, indem sie die Ermächtigung zu getrennten Rechtsverordnungen für den Bereich des Bundes (Absatz 1) und der Länder (Absatz 4) enthält. Vorsorglich wird jedoch die Kompetenz des Bundes für den Gesamtbereich (Absätze 1 und 3) aufrechterhalten, um zu gegebener Zeit noch eine bundeseinheitliche Verordnung erlassen zu können, wenn sich das Bedürfnis zu einer Vereinheitlichung der Prüfungsvergütung für Professoren und Hochschuldozenten — ggf. in Teilbereichen (Obergrenzen) — in Bund und Ländern ergibt. Die Vorschrift des Absatzes 4 Satz 2 über Dauer und Umfang der Länderermächtigung dient der Klarstellung.

Zu 8.**Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage II)**

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß er folgende Änderungen erfährt:

1. Von der Amtsbezeichnung „Professor an einer Musikhochschule“ sollte abgesehen werden.

Begründung

Das Hochschulrahmengesetz, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), verwendet (s. u. a. § 55) den Begriff „Kunsthochschule“ im umfassenden, die Musikhochschulen einschließenden Sinne. Würde dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, müßten an Hochschulen, die zugleich den Charakter einer Musikhochschule und den einer Kunsthochschule — jeweils im Sinne des Bundesratsvorschlages — aufweisen, z. B. an der „Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst“ in Stuttgart, zwei Amtsbezeichnungen geführt werden.

2. Der Vorschlag des Bundesrates, die Amtsbezeichnungen „Professor an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule“ und „Professor an einer Pädagogischen Hochschule“ auszubringen, wird im Grundansatz zugestimmt. Doch sollte statt dieser beiden Amtsbezeichnungen die eine Amtsbezeichnung „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule“ an denjenigen wissenschaftlichen Hochschulen vorgesehen

werden, die nach Landesrecht weder Universität, noch einer Universität gleichgestellt sind.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene differenzierende Regelung sollte nicht auf die beiden Fälle der künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule (ohne Promotions- und Habilitationsrecht) und der Pädagogischen Hochschule beschränkt werden. Sie sollte auch die anderen Fälle einbeziehen, in denen wissenschaftliche Hochschulen nach Landesrecht weder Universität, noch einer Universität gleichgestellt sind. Diesem Ziel trägt die Amtsbezeichnung „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule“ Rechnung; sie hat außerdem — im Vergleich zum Bundesratsvorschlag — eine Verringerung der Zahl der Amtsbezeichnungen zur Folge.

- 3.1 Der Einfügung eines an integrierten Studiengängen lehrenden Universitätsprofessors in die Besoldungsgruppe C 2 wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Funktionszusatz folgendermaßen lautet:

„— soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden⁸⁾ —“.

Die Fußnote 8 lautet:

„8) Nur an einer Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht einer Universität gleichgestellt ist.“

Entsprechend (siehe vorstehend Nummer 2 zu 8.) müßte der „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule“ um die Fallgruppe ergänzt werden:

„— soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden⁶⁾ —“.

Die Fußnote 6 lautet:

„6) Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.“

Begründung

Die C 2-Professur an integrierten Studiengängen sollte nicht nur für berufspraktisch qualifizierte Professoren vorgesehen werden; bei den integrierten Studiengängen handelt es sich — wie auch die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ zeigt — um vollwertige „wissenschaftliche“ Studiengänge (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1982 — BVerfGE 61, 210, [249 ff.]). Gesamthochschulen werden von dem Oberbegriff „wissenschaftliche Hochschulen“ erfaßt (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, Nummer 1, Neufassung des Artikels 1 Nr. 6 Buchstabe b letzter Absatz Satz 1).

- 3.2 Die gesonderte Ausbringung der Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor — an einer Gesamthochschule mit der Qualifikation entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Hoch-

schulrahmengesetzes, soweit überwiegend in integrierten Studiengängen eingesetzt —“ in der Besoldungsgruppe C 3 ist entbehrlich.

Begründung

Der „Universitätsprofessor“ umfaßt in der Besoldungsgruppe C 3 alle dieser Besoldungsgruppe angehörenden Beamten, die in integrierten Studiengängen tätig sind — unabhängig von den Einstellungs Voraussetzungen.

4. Die Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe C 4 sollten den Zusatz „Ordentlicher“ nicht enthalten.

Begründung

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1983 zwingt nicht dazu, die C 4-Professoren durch eine besondere Amtsbezeichnung hervorzuheben. Eine derartige Unterscheidung wird durch ihn auch nicht nahegelegt. Aus dem Anspruch des Beamten auf eine angemessene, aussagekräftige Amtsbezeichnung leitet das Bundesverfassungsgericht lediglich die Notwendigkeit her, für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen und für Professoren an Fachhochschulen verschiedene Amtsbezeichnungen vorzusehen. Die Unterschiede der Amtsinhalte des C 4- und des C 3-Professors an einer wissenschaftlichen Hochschule sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes demgegenüber „mehr gradueller Art“; „wesensgleich“ ist — so das Gericht — „die gemeinsame Basis, die den Inhabern dieser Ämter die Förderung der Wissenschaften und Forschung aufgibt“. Das Gericht hat dementsprechend die gleiche Amtsbezeichnung für C 4- und für C 3-Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen nicht beanstandet.

Bedacht werden muß weiterhin, daß es eine „Laufbahn“ für Hochschullehrer über die verschiedenen Ämter der Bundesbesoldungsordnung C nicht gibt. C 3-Ämter an wissenschaftlichen Hochschulen sind keine Anfangs- oder Bewährungspositionen. Wissenschaftliche Nachwuchskräfte erhalten nicht selten unmittelbar einen Ruf auf eine C 4-Professur. Ob eine C 4- oder eine C 3-Stelle zur Verfügung gestellt werden kann, hängt häufig überwiegend von Haushaltsgesichtspunkten oder davon ab, welchen Entscheidungsspielraum die Obergrenzenregelung in § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes einräumt.

Die Länder können im übrigen auch ohne eine Hervorhebung der Amtsbezeichnung durch Bestimmungen zur Führung von Titeln differenzierende Regelungen treffen. Möglich ist z. B. eine landesrechtliche Bestimmung, nach der Professoren der Besoldungsgruppe C 4 befugt sind, den Titel „Ordinarius“ zu führen; eine entsprechende landesrechtliche Vorschrift könnte darüber hinaus vorsehen, daß dieser Titel, ggf. unter bestimmten Voraussetzungen, auch Professoren der Besoldungsgruppe C 3 verliehen werden kann. Derartige Regelungen zur Titel-

führung bestehen bereits in Baden-Württemberg und in Bayern.

Danach wäre Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe e wie folgt zu fassen:

e) Die Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 erhalten folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe C 2
Hochschuldozent¹⁾²⁾³⁾
Professor⁴⁾

— an einer Fachhochschule —

— an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig —

Professor an einer Kunsthochschule⁵⁾

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule⁵⁾

— an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule —

— an einer Pädagogischen Hochschule —

— soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden⁶⁾

Universitätsprofessor⁵⁾

— an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule⁷⁾ —

— soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden⁸⁾ —

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

²⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.

³⁾ In den Fällen des § 48 d Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes.

⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.

⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3 oder C 4.

⁶⁾ Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.

⁷⁾ Soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

⁸⁾ Nur an einer Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht einer Universität gleichgestellt ist.

Besoldungsgruppe C 3

Professor¹⁾

— an einer Fachhochschule —

— an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig —

Professor an einer Kunsthochschule²⁾

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule²⁾³⁾

Universitätsprofessor²⁾⁴⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder C 4.

³⁾ Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.

⁴⁾ Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

Besoldungsgruppe C 4

Professor an einer Kunsthochschule¹⁾

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾²⁾

Universitätsprofessor¹⁾³⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder C 3.

²⁾ Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.

³⁾ Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.“

Zu 9. und 10.

Zu Artikel 2 (§ 1)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

1. In Artikel 2 § 1 Absätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „ausgenommen Pädagogische(n) Hochschulen“ gestrichen,

2. folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Professoren an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule und an einer Pädagogischen Hochschule und für Professoren an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend in Studiengängen tätig sind, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden.“

Begründung

Der Bundesrat hat, über den Regierungsentwurf hinausgehend, vorgeschlagen, in der Besoldungsgruppe C 2 außer den Ämtern der Professoren an Pädagogischen Hochschulen auch die Ämter der Professoren an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen — an solchen mit Promotions- und Habilitationsrecht mit der Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ — und der Professoren, die überwiegend in integrierten Studiengängen tätig sind, beizubehalten. Daher sind die vorgeschlagenen Änderungen notwendig.

Zu 11.

Zu Artikel 2 (§ 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Im übrigen weist die Bundesregierung auf folgendes hin: Die Fußnote 3 bei der Besoldungsgruppe B 9 der Bundesbesoldungsordnung B „Der erste Generalsekretär der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung erhält eine Stellenzulage nach Anlage IX“ ist inzwischen gegenstandslos. Die Bundesregierung tritt deshalb für eine Streichung ein.

Außerdem bittet die Bundesregierung, den Bundesminister des Innern zu ermächtigen, den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im

Bundesgesetzblatt bekanntzumachen, falls dieses Gesetz das letzte in dieser Legislaturperiode zu verabschiedende Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes wird.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die sowohl vom Bundesrat als auch in dieser Gegenüberstellung vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzesentwurfes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.